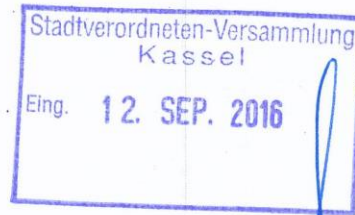


Ordnungsamt

- 32 -
- 322 -

Kassel, 16. August 2016
Herr Pflüger
☎ 7029



An

- 1 -

11/9
Anfrage der FDP-Fraktion vom 1. August 2016 zur direkten Überweisung in
den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
Vorlage Nr. 101.18.200 Kasseler Hundeverordnung - KHVO -

Berichterstatteerin: Stadtverordnete Dr. Cornelia Janusch

1. Welche ausgewiesenen Hundefreilaufflächen stehen für Hunde in der Stadt Kassel zur Verfügung?
Bitte die Flächen je nach Stadtteil darstellen.

Antwort:

In Kassel sind keine Freilaufflächen für Hunde eingerichtet.

2. Wie bewertet der Magistrat die Forderung einiger Hundehalter*innen, dass bei einem Hundeverbot für eine Fläche durch einen Stadtteil gleichzeitig eine Pflicht für den Stadtteil bestehen muss, eine nahe Hundefreilaufmöglichkeit zu schaffen?

Antwort:

In der Kasseler Hundeverordnung wird kein Hundeverbot für bestimmte Flächen angeordnet. Es wird lediglich angeordnet, dass Hunde auf ausgewählten, konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen sind.

Allerdings ist es nach der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und sonstigen öffentlichen Flächen im Gebiet der Stadt Kassel untersagt, Tiere auf Kinderspielplätzen oder als solche gekennzeichneten Liegewiesen mitzunehmen oder frei laufen zu lassen. Es ist ferner untersagt, Tiere in Weihern oder in Schwimmbecken innerhalb der in § 1 genannten Flächen baden zu lassen.

Gegenwärtig gilt die Anleinplicht nach der Kasseler Hundeverordnung auf 39 Flächen. Außerhalb dieser Flächen dürfen Hunde frei laufen gelassen werden. Daher wird keine Notwendigkeit gesehen, darüber hinaus Hundefreilaufmöglichkeiten zu schaffen.

3. Welche Informationen erhalten Hundebesitzer*innen über Anzahl und Lage von Hundefreilaufflächen in der Stadt und wie werden Hundebesitzer*innen in Kassel über die Bereiche für die Anleinplicht, außerhalb der Website des Serviceportals „Hunde - Anleinplicht und verschiedene Regelungen in der Stadt Kassel“, informiert?

Antwort:

Da keine Hundefreilaufflächen existieren, kann es darüber auch keine Informationen geben.

Bei der Kasseler Hundeverordnung handelt es sich um eine Gefahrenabwehrverordnung. Diese ist mit ihrer Veröffentlichung (amtliche Bekanntmachung) in Kraft getreten. Die Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt, ist aus der Anlage zu ersehen, welche Bestandteil der Verordnung ist.

Eine über die amtliche Bekanntmachung von Gefahrenabwehrverordnungen hinausgehende Information ist weder vorgesehen noch erforderlich.

4. **Informiert das Ordnungsamt bei Anmeldung eines Hundes den/die Hundehalter*in über die Anleinplicht bzw. über Hundefreilaufflächen für bestimmte Örtlichkeiten? Gibt es hierzu eine Broschüre und wann wurde diese hergestellt?**

Antwort:

Hundehaltungen werden in Kassel nicht beim Ordnungsamt angezeigt, sondern beim Amt Kämmerei und Steuern zur Hundesteuer angemeldet.

Das für Anmeldungen von Hunden zuständige Amt Kämmerei und Steuern händigt jedem Hundehalter/jeder Hundehalterin, der/die einen Hund steuerlich anmeldet, u. a. einen Flyer aus, in dem unter der Rubrik „Gassi gehen in Kassel“ auf die Kasseler Hundeverordnung, die darin geregelte Anleinplicht und die Flächenbeschreibung im Serviceportal Kassel hingewiesen wird.

Eine Kopie dieses Flyers ist zur Kenntnisnahme beigefügt.


Ulrich Krebs

Anlage

erhaltenen Bakterien können die Gesundheit gefährden.

Wer den Hundekot liegen lässt, begeht einen Verstoß gegen die Kasseler Straßenordnung (KStO) und kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro belangt werden.

Damit es soweit nicht kommt, bieten die Stadtreiniger Hundehaltern an verschiedenen Plätzen Tütenspender (SAC-O-MAT) an.
Weitere Informationen: www.stadtreiniger.de

Verstöße gegen die Regelungen nach der Fuldaaun-Ordnung, der Kasseler Straßenordnung, der Kasseler Hundeverordnung oder der Hundeverordnung des Landes Hessen können mit Bußgeldern von bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie unter <http://www.serviceportal-kassel.de/cms05/dienstleistungen/035328/index.html>

**Kämmerei und Steuern
Abteilung Steuern**

E-Mail: steuern@kassel.de
0561 787 2071 und 2076
0561 787 2232

Nova-Haus
Obere Königsstr. 7
34117 Kassel
Zimmer 2, 5. Stock

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag und Donnerstag
8.30 – 15.30 Uhr

Mittwoch

8.30 – 17.30 Uhr

Freitag

8.30 – 12.30 Uhr

Hundesteuer in Kassel Was Hundebesitzer wissen sollten

Wir informieren Sie über die Hundesteuer in Kassel

Hundesteuer – warum?

Wer einen Hund hält, muss Hundesteuer zahlen. Diese Steuer wird von den Städten und Gemeinden individuell erhoben, deshalb kann sie unterschiedlich hoch ausfallen. Die Hundesteuer fließt als so genanntes „allgemeines Deckungsmittel zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben“ in den Haushalt der Stadt oder der Gemeinde ein. Jeder, der einen Hund in seinem Haushalt aufnimmt, muss das Tier innerhalb von 14 Tagen bei der Stadtverwaltung anmelden. Einmal im Jahr wird die Hundesteuer fällig.

In Kassel beträgt die Hundesteuer

- für den ersten Hund 90 €
- für den zweiten Hund 120 €
- für den dritten Hund 150 €

Zahlen muss man die Jahressteuer, die immer für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember anfällt, nicht im Voraus, sondern zur Hälfte, also am 1. Juli eines jeden Jahres.

Das heißt genau:

Die Hundebesitzer zahlen immer 6 Monate nachträglich und 6 Monate im Voraus. Wenn der Hund allerdings erst im Laufe des Jahres angeschafft wird, dann muss natürlich nicht von Januar an gezahlt werden, sondern nur anteilig.

Anschaffung 25. Mai,

Zahlung vom 1. Mai bis 31. Dezember somit also 8/12 = 60 Euro.

Anschaffung 14. August
Zahlung vom 1. August bis 31. Dezember also 5/12 = 37,50 Euro.

Wenn der Hundebesitzer in eine andere Gemeinde/Stadt verzogen ist oder aus anderen Gründen den Hund abmelden muss, ist innerhalb von 14 Tagen der Stadtverwaltung schriftlich oder persönlich mitzuteilen. Aber auch hier muss die Steuer natürlich nur bis Ende des Abmeldemonats gezahlt werden.

Abmeldung 13. März,

Zahlung: vom 1. Januar bis 31. März, also 3/12 = 22,50 Euro

Abmeldung 5. Oktober,

Zahlung vom 1. Januar bis 31. Oktober, also 10/12 = 75,00 Euro

Die Hundesteuermarke

Die Hundesteuermarke macht sichtbar, dass der Hundebesitzer sein Tier steuerlich gemeldet hat.

Die Stadt Kassel gibt alle fünf Jahre neue Hundesteuermarken aus. Wird ein Hund

abgemeldet, muss die Marke abgegeben werden, da sie Eigentum der Stadt Kassel ist.

Wie ist die Hundesteuermarke zu tragen?

Nach der Hundeverordnung des Landes Hessen ist die Hundesteuermarke gut sichtbar am Halsband oder am Geschirr des Hundes anzubringen. Weiterhin ist das Halsband oder das Geschirr mit den Halterdaten des Eigentümers zu kennzeichnen.

Was passiert bei Verlust der Hundesteuermarke?

Bei Verlust der Hundesteuermarke wird der

Halterin/dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 3 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen.

Warum ist die Hundesteuermarke für den Halter/die Halterin so wichtig?

Läuft der Hund weg oder kommt dieser auf andere Weise abhanden, kann der Besitzer über die registrierte Nummer auf der Hundesteuermarke schnell und unkompliziert ermittelt werden.

Besonderheiten in Kassel:

Wer einen Hund aus dem Kasseler Tierheim Wau-Mau-Insel e.V. aufnimmt, ist im Anschaffungs- und im Folgejahr von der Hundesteuer befreit. Über weitere mögliche Befreiungen oder Ermäßigungen geben wir gerne Auskunft.

Gassi gehen in Kassel

Absolut wichtig für alle Hundebesitzer ist, dass der Hund in, den in der Kasseler Hundeverordnung (KHVO) bezeichneten Flächen an der Leine zu führen ist. In Kassel ist kein genereller Leinenzwang vorgesehen. Die Anleinpflcht gilt ausschließlich auf den konkret bezeichneten Flächen. Eine genaue Beschreibung der Flächen gibt es unter: <http://www.serviceportal-kassel.de/cms05/satzungen/067088/index.html>

Tüte mitnehmen!

Rund 300 Gramm Kot hinterlässt ein Hund täglich beim Gassi gehen. Das ist nicht nur eklig, sondern auch gefährlich, denn die darin